

Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach



Rheinstraße 50
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon 02623 / 86175

Steueranmeldung über Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Abgabefrist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres! Die Erklärung ist im Original einzureichen (kein Telefax oder Kopie)

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 155 · 56221 Ransbach-Baumbach

Erklärung für die Abrechnungszeiträume 20__
Monate: (bitte zutreffenden Erhebungszeitraum ankreuzen)

Verbandsgemeindeverwaltung
Ransbach-Baumbach
Fachbereich 1 Finanzen/Steueramt
Rheinstraße 50
56235 Ransbach-Baumbach

<input type="checkbox"/>	Januar
<input type="checkbox"/>	Februar
<input type="checkbox"/>	März
<input type="checkbox"/>	April
<input type="checkbox"/>	Mai
<input type="checkbox"/>	Juni

<input type="checkbox"/>	Juli
<input type="checkbox"/>	August
<input type="checkbox"/>	September
<input type="checkbox"/>	Oktober
<input type="checkbox"/>	November
<input type="checkbox"/>	Dezember

Name	
Strasse, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon	E-Mail

Kassenzeichen _____ Objekt-Nummer _____

Aufstellort: _____
(Name und Anschrift der Spielhalle, des Internetcafes, der Gaststätte/des Lokals o.ä., Name des Betreibers/Inhabers)

I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte)

Bezeichnung/ Gerätename	Geräte-Nr./ Zulassungs-Nr.	Ablesetag Vormonat	Ablesetag lfd. Monat	Einspielergebnis nach § 5 VguSt-Satzung	Steuer = 15 % des Einspielergebnisses mindestens jedoch 60 € bzw. 20 €
Gesamtsumme aus I.					

II. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikboxen

Bezeichnung/ Gerätename	Geräte-Nr./ Zulassungs-Nr.	Anzahl der Geräte	Steuer je Spielgerät 40,90 € bzw. 12,78 €	Summe der Steuer
Gesamtsumme aus II.				

III. Berechnung der zu entrichtenden Steuer

Summe der Steuer aus I.	Summe der Steuer aus II.	Gesamtsumme (Saldo aus I. und II.)

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 9 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach vom 18.10.2011. Mir ist bekannt, dass die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach als formloser Steuerbescheid gilt und insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung ergehen.

Der Steuerbetrag wurde heute unter Angabe des Kassenzzeichens und der Objektnummer an die Verbandsgemeindekasse Ransbach-Baumbach überwiesen.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steuererklärung steht gemäß § 168 Abgabenordnung einem Bescheid über die Festsetzung der Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Erklärung bei der der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstr.50, 56235 Ransbach-Baumbach schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch bewirkt jedoch keinen Zahlungsaufschub (§ 80 Abs.2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung)

- Von der Steuerverwaltung auszufüllen -

1. Die Besteuerungsgrundlagen wurden geprüft _____ Datum/Hz.

2. Wurde von der Anmeldung abgewichen ja
 nein _____ Datum/Hz.

3. Im Fall der Abweichung ist ein Bescheid zu erlassen.
Erledigt

_____ Datum/Hz.

Zum Vorgang

